



**Jugendordnung  
der  
Kanujugend  
des  
Landes-Kanu-Verbandes  
Sachsen-Anhalt e.V.**

**Beschlossen 1994.**

**Zuletzt geändert im Umlaufverfahren 2021 und bestätigt durch den  
Verbandstag am 26. Februar 2022 in Magdeburg.**

## Inhaltsverzeichnis

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| § 1 Name und Mitgliedschaft ..... | 2 |
| § 2 Grundsätze.....               | 2 |
| § 3 Aufgaben.....                 | 2 |
| § 4 Organe .....                  | 3 |
| § 5 Verbandsjugendtag .....       | 3 |
| § 6 Verbandsjugendausschuss.....  | 4 |
| § 7 Verbandsjugendvorstand.....   | 5 |
| § 8 Änderungen.....               | 5 |

#### Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Text dieser Ordnung alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst.

Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche als auch geschlechtsneutrale Funktions- und Amtsträger angesprochen.

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der ordentlichen Mitglieder des Landes-Kanu-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. (LKV), die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie der gewählte Jugendvorstand bilden die Kanujugend Sachsen-Anhalt.

### **§ 2 Grundsätze**

1. Die Kanujugend des LKV ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zu der Freiheit des Gewissens und der Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft.
2. Die Kanujugend des LKV wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Sie wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.
3. Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
4. Grundsätzlich können in alle Ämter der Kanujugend weibliche und männliche Personen gewählt oder berufen werden.
5. Die Jugendordnung ist Bestandteil gem. § 20, Abs. 2 der Satzung des LKV.

### **§ 3 Aufgaben**

1. Die Kanujugend des LKV führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des LKV. Sie entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Die Kontoführung mit der Buchhaltung wird von der Geschäftsstelle des LKV vorgenommen. Die Kassenprüfung wird von den Kassenprüfern des LKV durchgeführt.
3. Aufgabendifferenzierung
  - a. Förderung des Kanusports als Teil der Jugendarbeit.
  - b. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und die Vermittlung von Einsichten in gesellschaftlichen Zusammenhängen.
  - c. Die Durchführung von sportlichen, besonders kanusportlichen Veranstaltungen.
  - d. Die Entwicklung neuer Formen des Sports und zeitgemäßer Freizeitgestaltung.
  - e. Förderung des Schutzes seiner jugendlichen Mitglieder vor sexualisierter Gewalt im Sport.
  - f. Förderung des naturverträglichen und ökologischen Verhaltens.
  - g. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.



#### **§ 4 Organe**

Die Organe der Kanujugend des LKV sind:

1. der Verbandsjugendtag
2. der Verbandsjugendausschuss
3. der Verbandsjugendvorstand

#### **§ 5 Verbandsjugendtag**

1. Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Kanujugend des LKV und besteht aus
  - a. dem Verbandsjugendvorstand mit je einer Stimme,
  - b. Vertretern der Vereine im LKV,  
Jeder Verein kann je einen Jugendwart entsenden (Grundstimme). Vereine erhalten für je angefangene 25 jugendliche Mitglieder (bis einschließlich 26 Jahre) eine weitere Stimme. Ausschlaggebend ist die Bestandserhebung der Vereine im Onlineportal IVY bis zum 31.12. des Vorjahres.
  - c. Gästen, die auf Einladung durch den Verbandsjugendvorstand beratend ohne Stimmrecht am Verbandsjugendtag teilnehmen können.
2. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
3. Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbandsjugendtage.
4. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet alle vier Jahre statt, mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag des LKV. Über Termin und Ort beschließt der Kanujugendvorstand, wenn der vorherige Verbandsjugendtag keine Festlegung getroffen hat.  
Der Kanujugendvorstand lädt durch schriftliche Information an die ordentlichen Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin zum Verbandsjugendtag ein. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vor der Tagung zuzusenden.
5. Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag kann jederzeit auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Kanujugenden des LKV, auf Beschluss des Verbandsjugendvorstandes oder auf Beschluss des LKV-Präsidiums erfolgen. Er ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen. Es gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.
6. Anträge zum ordentlichen Verbandsjugendtag können von allen Mitgliedern des Verbandsjugendtages schriftlich mit Begründung und Angabe des Namens spätestens drei Wochen vor Versammlungstermin gestellt werden.  
Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Verbandsjugendtag mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.
7. Der ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendtag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
8. Aufgaben des Verbandsjugendtages:
  - a. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit,
  - b. Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendvorstandes,
  - c. Entlastung des Verbandsjugendvorstandes,
  - d. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Kanujugend des LKV,
  - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - f. Änderung der Jugendordnung und
  - g. Wahl und Abwahl des Verbandsjugendvorstandes.



9. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmungen mit entsprechenden Stimmkarten, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft dem Kanujugendvorstand gegenüber schriftlich erklärt haben.
10. Das passive Wahlrecht gilt für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden ab 18 Jahre und für den Jugenddelegierten ab 16 Jahre. Der Jugenddelegierte darf zum Zeitpunkt seiner Wahl das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.
11. Der Verbandsjugendvorstand kann beschließen, den Verbandsjugendtag virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund (bspw. höhere Gewalt, Auswirkungen von Epidemie oder Pandemie, Nachhaltigkeit) vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Verbandsjugendtage.

### **§ 6 Verbandsjugendausschuss**

1. Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:
  - a. dem Verbandsjugendvorstand mit je einer Stimme,
  - b. den Vertretern der Vereine im LKV mit je einer Stimme,
  - c. Gästen, die auf Einladung durch den Verbandsjugendvorstand beratend ohne Stimmrecht am Verbandsjugendausschuss teilnehmen können.
2. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
3. Der Verbandsjugendausschuss tritt mindestens einmal im Jahr, in denen kein Verbandsjugendtag stattfindet, zusammen oder wenn ein Viertel der Mitgliedsvereine, der Verbandsjugendvorstand oder das LKV-Präsidium dies schriftlich begründet beantragen.
4. Über Termin und Ort der Zusammenkunft des Verbandsjugendausschusses beschließt der Vorstand.
5. Für die Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Verbandsjugendausschusses gelten die gleichen Regularien wie für den Verbandsjugendtag.
6. Aufgaben des Verbandsjugendausschusses:
  - a. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit,
  - b. Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendvorstandes,
  - c. Entlastung des Verbandsjugendvorstandes,
  - d. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Kanujugend des LKV,
  - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
  - f. Bestätigung von Vorstandsmitgliedern.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder Stimmkarte.

## **§ 7 Verbandsjugendvorstand**

1. Der Verbandsjugendvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Vorsitzenden, der die Verbandsjugend nach innen und außen vertritt. Er ist Vizepräsident im LKV-Präsidium,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Verhinderung in der Geschäftsausübung vertritt und
  - c. dem Beisitzer.
2. Ist die Position des Vorsitzenden nicht besetzt, so hat der Verbandsjugendvorstand innerhalb von zwei Monaten einen kommissarischen Vertreter aus seinen eigenen Reihen zu wählen und seinen Mitgliedern bekanntzugeben.
3. Der Verbandsjugendvorstand tagt mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder.
4. Der Verbandsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des LKV sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages und des Verbandsjugendausschusses.
5. Der Verbandsjugendvorstand kann Beauftragte zur Lösung zusätzlicher Aufgaben berufen, die ausschließlich in den Bereichen Stimmrecht haben, für die sie berufen wurden. Die Beauftragten werden durch den Vorsitzenden nach Beratung mit dem Verbandsjugendvorstand berufen bzw. abberufen. Sie geben Empfehlungen für die Arbeit des Verbandsjugendvorstandes.
6. Zur Unterstützung des Verbandsjugendvorstandes können hauptamtliche Angestellte tätig werden. Sie können an allen Sitzungen der Gremien der Kanujugend beratend teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Dienstanweisungsberechtigt ist der Vorsitzende des Verbandsjugendvorstandes.
7. Der Verbandsjugendvorstand ist mit mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes beschlussfähig.
8. Aufgaben des Verbandsjugendvorstandes:
  - a. Tagesgeschäft der Kanujugend des LKV,
  - b. Vorbereitung und Leitung von Tagungen der Organe der Kanujugend,
  - c. Umsetzung der Beschlüsse des Verbandsjugendtages und des Verbandsausschusses,
  - d. Ehrung von verdienten Mitarbeitern und Ehrenamtlichen und
  - e. Vorbereitung der Mitarbeit in den Gremien des LKV, der Deutschen Kanujugend und der Sportjugend Sachsen-Anhalt

## **§ 8 Änderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur vom Verbandsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und müssen beim darauffolgenden Beschlussgremium (Verbandstag, Verbandsausschuss) des LKV bestätigt werden.